

# DIE PATIENTENRECHTE IM ÜBERBLICK

Gut informierte Patientinnen oder Patienten, die ihre Rechte kennen, können sich aktiv an der vorgeschlagenen Behandlung beteiligen und in eine vertrauensvolle Beziehung mit dem Arzt und dem Pflegepersonal treten.



## 1. RECHT AUF AUFKLÄRUNG

Patientinnen und Patienten haben das Recht, klar und angemessen über ihren Gesundheitszustand, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, deren allfällige Folgen und Risiken, die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte informiert zu werden. Beim Eintritt in eine Pflegeeinrichtung wird den Patientinnen und Patienten grundsätzlich eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts in der Einrichtung ausgehändigt.

## 2. FREIE EINWILLIGUNG NACH UMFASSENDE AUFKLÄRUNG

Voraussetzung für jede Behandlung oder Pflege ist, dass urteilsfähige Patientinnen oder Patienten, ob erwachsen oder minderjährig, ihnen frei und nach umfassender Aufklärung zustimmen. Patientinnen und Patienten haben das Recht, eine Behandlung abzulehnen oder abzubrechen oder eine Pflegeeinrichtung zu verlassen.

## 3. PATIENTENVERFÜGUNG, THERAPEUTISCHE VERTRETUNG UND VORSORGEAUFTRAG

Jede Person hat das Recht, in einer Patientenverfügung zu bestimmen, welche Art von Pflege oder Behandlung sie erhalten möchte, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äußern. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die Art der Behandlung und Pflege entscheiden wird, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

## 4. FREIE WAHL DER GESUNDHEITSFACHPERSON UND DER PFLEGEINRICHTUNG

Für ambulante Behandlungen können sich Patientinnen und Patienten an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl wenden. Grundsätzlich haben sie auch das Recht, frei unter den öffentlichen Pflegeeinrichtungen zu wählen, in denen sie behandelt oder gepflegt werden möchten. Die freie Wahl der Gesundheitsfachperson oder der öffentlichen Pflegeeinrichtung kann indirekt dadurch eingeschränkt sein, dass die Kosten nur teilweise durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt werden; dies gilt vor allem für Spitalbehandlungen ausserhalb des Wohnkantons.

## 5. EINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN UND BEHANDLUNGEN OHNE EINWILLIGUNG

Grundsätzlich sind jegliche einschränkende Massnahmen gegenüber Patientinnen und Patienten verboten. Verboten sind auch Behandlungen ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Nur ausnahmsweise, unter strikt einzuhaltenden Bedingungen, können Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken, oder Behandlungen ohne Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten angeordnet werden.

## 6. BERUFSGEHEIMNIS

Patientinnen und Patienten haben das Recht darauf, dass alles, was ihren Gesundheitszustand betrifft, vertraulich behandelt wird. Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, das auch als Arztgeheimnis bezeichnet wird, zu wahren. Sie müssen jegliche Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, für sich behalten. Abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen dürfen sie ohne die Einwilligung ihrer Patientinnen und Patienten keine Informationen an Dritte weitergeben. Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen Gesundheitsfachpersonen.

## 7. RECHT AUF EINSICHT IN DAS PATIENTENDOSSIER

Patientinnen und Patienten haben das Recht, ihre Patientendossiers einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen. Sie können sich die Unterlagen grundsätzlich kostenlos im Original oder als Kopie aushändigen lassen und sie an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl weitergeben.

## 8. RECHT, SICH BEGLEITEN ZU LASSEN

Patientinnen und Patienten haben während des gesamten Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung das Recht auf Beistand und Beratung. Sie haben das Recht, sich weiterhin durch Ihre Angehörigen unterstützen zu lassen und den Kontakt zu ihrem Umfeld aufrechtzuerhalten. Auf Wunsch können sich Patientinnen und Patienten auch durch eine externe Person begleiten lassen.

## 9. ORGAN- UND GEWEBESPENDE

Jede Person kann zu ihren Lebzeiten entscheiden, ob sie ihre Organe zu Transplantationszwecken spenden will. Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang gegenüber dem Willen der Angehörigen. Organ-, Gewebe- oder Zellspenden sind unentgeltlich; der Handel damit ist verboten.

## MÖCHTEN SIE MEHR INFORMATIONEN, BRAUCHEN SIE HILFE ODER EINEN RATSCHLAG?

Verlangen Sie unsere ausführliche Brochüre «Die Patientenrechte im Überblick» oder wenden Sie sich an das Gesundheitsamt Ihres Kantons:

### Kanton Bern

Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Rathausgasse 1, 3011 Bern  
Tel. 031 633 79 20  
info@gef.be.ch  
www.gef.be.ch

### République et canton du Jura

Service de la santé publique  
Médecin cantonal  
Fbg des Capucins 20,  
2800 Delémont  
Tél. 032 420 51 33  
medecin.cantonal@jura.ch

### Kanton Wallis

Dienststelle für Gesundheitswesen  
Kantonsarztamt  
Av. du Midi 7, 1950 Sitten  
Tel. 027 606 49 00  
www.vs.ch/gesundheit  
gesundheitswesen@admin.vs.ch

### Kanton Freiburg

Amt für Gesundheit  
Route des Cliniques 17,  
1700 Freiburg  
Tel. 026 305 29 13  
ssp@fr.ch  
www.fr.ch/ssp

### Canton de Neuchâtel

Service de la santé publique (DFS)  
Rue Pourtalès 2, 2000 Neuchâtel  
Tél. 032 889 52 09  
www.ne.ch/santepublique

### Canton de Vaud

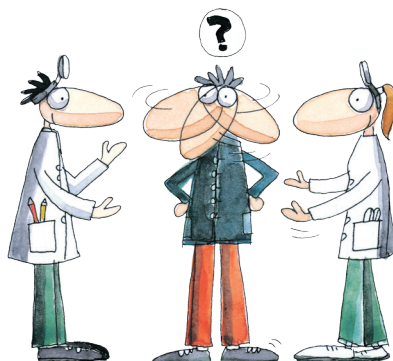
Service de la santé publique  
Bâtiment administratif de la Pontaise  
Avenue des Casernes 2  
1014 Lausanne  
Tél. 021 316 42 00  
info.santepublique@vd.ch  
www.vd.ch/ssp

### République et canton de Genève

Direction générale de la santé  
Service du médecin cantonal  
Av. de Beau-Séjour 24,  
Case postale 76,  
1211 Genève 4 Plainpalais  
Tél. 022 546 50 00  
www.ge.ch/deas

### Repubblica e Cantone Ticino

Dipartimento della sanità  
e della socialità  
Ufficio Medico cantonale  
Via Dogana 16, 6500 Bellinzona  
Tél. 091 814 30 50  
dss-umc@ti.ch  
www.ti.ch/promozionesalute



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG  
Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD



REPUBLIQUE  
ET CANTON  
DE GENÈVE

JURA  CH  
REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

 i-ne.ch  
REPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL



Repubblica e Cantone  
Ticino



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS